

Nr. 2, April 2020

Liebe Leserin,  
Lieber Leser

Die aktuelle Pandemiesituation ist die schlimmste weltweite Krise seit dem zweiten Weltkrieg. Sie schränkt unsere Freiheiten massivst ein und zwingt uns gewisse Haltungen zu hinterfragen – und dies in der kürzesten Zeit!

Die rasante Entwicklung war offenbar für Fachleute vorhersehbar und dennoch hat sie uns förmlich überrollt. Noch im fial-Zirkular vom 25. Februar hielt ich fest, dass in der Schweiz in keiner der untersuchten Proben das neue Coronavirus nachgewiesen worden war und es auch für die Einreise in die Schweiz keine Einschränkungen gebe. Wenige Tage später rief der Bundesrat die besondere Lage aus und keine 3 Wochen später wurden die Läden, Restaurants und Schulen schweizweit geschlossen.

In einer solchen Krisensituation wird das Gefühl von Sicherheit enorm wichtig. Die Bürger fragen sich plötzlich, ob die WC-Papier-Vorräte ausreichen. Sie beginnen Vorräte anzulegen, was dazu führt, dass bei gleichbleibendem Verbrauch über Nacht WC-Papier zur Mangelware wird. Bilder von leergefegten Regalen heizen den Hype zusätzlich an.

Die Versorgungslage mit Lebensmitteln in der Schweiz ist robust und war jederzeit sichergestellt. Wir haben zum Glück, nach wie vor einen relativ hohen Selbstversorgungsgrad bei den Grundnahrungsmitteln und eine gesunde Verarbeitungsindustrie. Die fial-Mitglieder produzierten teilweise unter Vollast, um die temporär gestiegene Nachfrage zu decken. Diese Leistung der in der Schweiz produzierenden Nahrungsmittelhersteller anerkannte auch Bundesrat Parmelin in einer Medienkonferenz ausdrücklich. Wenige Tage später gelang es der fial, zu erreichen, dass alle ihre Mitglieder pauschal als zur kritischen Infrastruktur gehörend, anerkannt wurden! Die Erfahrungen mit dem WC-Papier haben zu deutlich aufgezeigt, was es bedeuten könnte, wenn in den Läden auch nur ein Rayon an Lebensmitteln leer wäre!

Naturgemäss widmen sich viele Artikel des vorliegenden fial-Letters der aktuellen Pandemiesituation. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

  
Dr. Lorenz Hirt  
Geschäftsführer

Bern, 23. April 2020

---

## INHALT

<b>INFORMATIONEN ZUR AKTUELLEN SITUATION</b>	<b>2</b>
SITUATION DER NAHRUNGSMITTELBRANCHE UND FORDERUNGEN DER FIAL AN DEN BUND	2
ERLEICHTERUNGEN IN DER DEKLARATION VON LEBENSMITTELN	3
LEBENSMITTELPRODUKTION – ANFORDERUNGEN AN DIE HERSTELLUNGSBETRIEBE	4
<b>WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK</b>	<b>5</b>
ZUSAMMENARBEIT VON COOP UND MARKANT	5
FAIR-PREIS INITIATIVE UND INDIREKTER GEGENVORSCHLAG UNTERNEHMENSVERANTWORTUNGS-INITIATIVE: GEGENVORSCHLÄGE	6
<b>LEBENSMITTELRECHT- UND SICHERHEIT</b>	<b>7</b>
BERICHT AUS DER SITZUNG DER FIAL KOMMISSION LEBENSMITTELRECHT	7
COVID-19 UND DIE UMSETZUNG DES NEUEN EU-RECHTS ZUR HERKUNFTSDEKLARATION DER PRIMÄREN ZUTAT	8
COVID-19 UND NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL	8
STAND REVISION STRETTO 3	9
<b>ERNÄHRUNG</b>	<b>9</b>
BERICHT AUS DER FIAL KOMMISSION ERNÄHRUNG	9
<b>AGENDA UND DIVERSES</b>	<b>10</b>
UMFRAGE: BESSERE VERANKERUNG VON ENERGIEEFFIZIENZ IN DER LEBENSMITTELBRANCHE	10
FERNLERNKURS (E-LEARNING) CAS LEBENSMITTELRECHT, STUDIENGANG 2020	10

## Informationen zur aktuellen Situation

### Situation der Nahrungsmittelbranche und Forderungen der fial an den Bund

*Die Mitglieder der fial sind von der Pandemiesituation ganz unterschiedlich betroffen. Insgesamt kämpfen sie kurzfristig aber eher mit einer höheren Nachfrage. Die fial war daher von Beginn der besonderen Lage an aktiv daran beteiligt, verschiedene Erleichterungen für die Branche zu erwirken, damit ihre oftmals unter sehr hohem Druck stehenden Mitglieder den Umständen entsprechend optimal arbeiten konnten.*

LH – Die fial-Mitglieder sind von der aktuellen Pandemiesituation völlig unterschiedlich betroffen. Die Schliessung sämtlicher Restaurants und Läden ab dem 16. März 2020 bei gleichzeitiger Empfehlung zu Hause zu bleiben, hat über Nacht zu Verwerfungen im Markt geführt. Hersteller, welche vor allem die Gastronomie beliefern sowie solche, welche klassischerweise von Impulskäufen leben, stehen vor massiven Umsatzeinbrüchen. Besonders stark negativ betroffen ist innerhalb der fial die Fleischbranche, bei welcher der Einbruch im Gastrokanal, insbesondere beim Kalbfleisch und bei den Edelstücken vom Rind, zu Überschüssen führt. Hersteller, die vorwiegend den Detailhandel beliefern, haben eine deutliche Zunahme des Absatzes zu verzeichnen und produzieren teils in Zusatzschichten. Hefe wurde im Detailhandel teilweise sogar zur Mangelware, wobei hierfür eher die Logistik als die Herstellkapazitäten beigetragen haben.

### Unterschiedliche Betroffenheit sogar bei identischen Produkten

Auch innerhalb von Produktgruppen oder sogar bei demselben Produkt können die Auswirkungen unterschiedlich sein. So kam es am Beispiel der Kartoffeln zu Engpässen bei der Chipsherstellung und es mussten Kartoffeln importiert werden, währenddem bei den für Pommes Frites geeigneten Kartoffeln ein Überangebot bestand. Mozzarella in der Gastronomie brach stark ein, währenddem Mozzarella im Detailhandel stark anstieg. Hersteller, welche in der Produktaufmachung ein und desselben Produktes zwischen Detailhandel und Gastronomie differenzieren, haben das Problem, dass sie die Produkte nicht einfach untereinander austauschen können. Glücklicherweise muss sich dieser Tage daher schätzen, wer ein einheitliches Produkt verkauft, welches in der Gastro-

mie und im Detailhandel in identischer Form angeboten wird – wie z.B. die Red Bull Dose, die in jedem Kanal immer gleich aufgemacht ist.

### Besondere Anliegen der fial

Die fial hat bereits frühzeitig die spezifischen Bedürfnisse der Nahrungsmittelbranche aufgenommen. Wir waren uns aber von Beginn weg bewusst, dass unsere Branche – abgesehen von den Bereichen, welche stark gastronomielastig sind – zu den eher glücklichen Branchen gehören, die in der Krise ähnlich viel oder teilweise sogar mehr Umsatz generieren. Die Anliegen (wir sprachen bewusst nicht von Forderungen) mussten dementsprechend mit Fingerspitzengefühl vorgetragen werden. Die fial hat dabei die Relevanz und besondere Leistung ihrer Mitglieder in der Pandemie hervorgehoben und so in verschiedenen Gremien mit Hochdruck darauf hingearbeitet, dass die spezielle Situation und die Anliegen der Nahrungsmittelindustrie in der Pandemielage anerkannt werden.

### Intervention bei BR Parmelin und BR Maurer

Wir haben die Bundesräte Parmelin und Maurer am Ende der ersten Woche der «besonderen Lage» angesprochen und darauf hingewiesen, dass die besondere Bedeutung der Lebensmittelhersteller hinreichend Berücksichtigung finden muss. Dieselbe Botschaft konnten wir an einer Besprechung mit der Bundeshausfraktion der FDP aber auch über verschiedene andere Kanäle einspeisen.

### Konkrete Forderungen der fial

Zusammengefasst forderten wir, dass die Nahrungsmittelbranche als Teil der kritischen Infrastruktur gezählt wird und gewisse Erleichterungen in der sich täglich verschärfenden Krisensituation erhalten müsse. Insbesondere ging es um folgende Punkte:

- Die Mitarbeiter von Nahrungsmittelherstellern sollen von der Mobilisierung der Armee, des Zivildienstes und des Zivildienstes ausgenommen werden.
- Für die Nahrungsmittelindustrie soll eine Flexibilisierung der Vorgaben des Arbeitsgesetzes insbesondere in den Bereichen Nacht-, Sonntags- und Überzeitarbeit geschaffen werden, damit unsere Mitgliedunternehmen die Versorgung auch bei Fortdauer der Situation sicherstellen können.

- Die Nahrungsmittelhersteller sollen einen privilegierten – der medizinischen Versorgung untergeordneten – Zugang zu persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe, Masken, Handdesinfektionsmitteln) und Oberflächendesinfektionsmitteln erhalten.
- Die Nahrungsmittelhersteller sollen bei der Zollabfertigung von Rohstoffen, Verpackungsmaterialien und Maschinenteilen zur Einfuhr priorisiert werden.
- Ausländische Grenzgänger, die in der Nahrungsmittelindustrie arbeiten, sollen bei der Einreise gleich behandelt werden, wie diejenigen in der medizinischen Versorgung.

### Green lanes für Nahrungsmittel

Unsere Interventionen auf verschiedenen Ebenen haben bereits rasch erste Früchte getragen. So wurden die sogenannten «green lanes» kurz darauf auch für nahrungsmittelproduzierende Betriebe geöffnet.

### Pauschale Bestätigung der Versorgungsrelevanz

Am 30. März 2020 ist es der fial sodann gelungen, eine pauschale Bestätigung der Versorgungsrelevanz für alle ihre Mitgliedfirmen zu erlangen. Dies war insbesondere durch die Unterstützung des Direktors des Bundesamtes für Landwirtschaft (der in der Milizorganisation der WL Leiter des Fachbereichs Ernährung des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung BWL ist) sowie nach Diskussionen mit dem Leiter des Fachbereichs Ernährung und Heilmittel des BWL möglich. Diese pauschale Bestätigung der Versorgungsrelevanz für eine ganze Branche ersparte den fial-Mitgliedern je einzeln ein entsprechend begründetes Gesuch einzureichen und stellte ein Novum dar. Die Bestätigung der Versorgungsrelevanz hat zurzeit – wie auch die einzelbetriebliche Anerkennung – keine unmittelbaren, Rechtswirkungen auf Bundesebene. Sie kann den Unternehmen aber bei den Diskussionen betreffend Nacht- und Sonntagsfahrverboten, Arbeitszeitenregelungen, Ausnahmen von der Mobilmachung etc. dienen, um die Relevanz der Anliegen um besondere Behandlung zu untermauern.

### Motivation der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter einzelner Betriebe begannen sich offenbar zu fragen, weshalb sie täglich zur Arbeit gehen und sich damit auch einem Ansteckungsrisiko aussetzen sollten, währenddem ihre Kollegen aus anderen Berufen zu Hause bleiben und möglichst jeden Kontakt zur Aussenwelt vermeiden mussten. Um einen zusätzlichen Abfluss von dringend benötigten

Arbeitskräften zu vermeiden, versuchten wir ein Motivationsschreiben von Bundesrat Parmelin an die Mitarbeitenden in der Nahrungsmittelindustrie zu erwirken, wie es auch einzelne Kantone verschickt haben. Leider erfolglos. Die bereits getätigten, öffentlichen Aufrufe insbesondere der Bundespräsidentin müssten hier gemäss WBF genügen, da viele andere Bereiche des öffentlichen Lebens genau gleich betroffen seien. Immerhin ist es uns aber gelungen, die ausdrückliche Erwähnung unserer Wertschöpfungskette durch Bundesrat Parmelin in einer Pressekonferenz zu erreichen.

### Erleichterungen in der Deklaration von Lebensmitteln

*Eine weitere, konkrete Erleichterung für die Nahrungsmittelhersteller trat am 17. April 2020 in Kraft: Die Lockerung der Deklarationsvorschriften während der Krise.*

LH – Vor dem Hintergrund, dass in der Pandemiesituation gewisse Importe sowohl von Verpackungsmaterial als auch von Rohstoffen zeitweise nur mit Verzögerungen oder gar nicht möglich sein könnten, wurde in der fial die Diskussion über mögliche Erleichterungen oder sogar die Aussetzung von Deklarationsvorschriften angestossen. Dies für Fälle, in denen die Deklaration aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Rohstoffen nicht mehr stimmen würde. So wurde zum Beispiel die Frage aufgeworfen, ob eine Fertigpizza, welche in der Zutatenliste Meersalz ausweist, vorübergehend auch mit normalem Salz hergestellt werden könnte, falls der Nachschub an Meersalz nicht möglich sein sollte. Beim Fortschreiten der Pandemiesituation zeigte sich sodann, dass erste Länder bereits früh begannen den Export von Rohstoffen (zum Beispiel Brotgetreide) einzuschränken, was bei der Deklaration der Herkunft von Rohstoffen potenziell zu Problemen führen könnte.

### fial fordert Lockerung

Die fial hat daher beim BLV das Thema einer möglichen Lockerung der Deklarationsvorschriften aufgeworfen und war zusammen mit den anderen betroffenen nationalen Dachorganisationen (SBV, SKS) von Beginn weg intensiv in die Diskussion involviert. Der Entwurf des Konzeptes zur Schaffung einer pauschalen Ausnahmebestimmung zu den lebensmittelrechtlichen Deklarationsvorschriften konnte auf vertraulicher Basis in der Kommission Lebensmittelrecht gespiegelt werden und wurde dort grundsätzlich positiv aufgenommen.

### Markierte Abweichungen generell toleriert

«Um die Verfügbarkeit der Nahrungsmittel zu sichern und Food Waste vorzubeugen», verabschiedete der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. April 2020 eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Mit der neuen Regelung werden Abweichungen von der Deklaration befristet toleriert, sofern sie die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. bei Allergien) nicht gefährden. Das betroffene Unternehmen braucht keine vorgängige Bewilligung des Bundes, sondern kann im Rahmen der Selbstkontrolle die notwendigen Änderungen der Zusammensetzung oder der Verpackung vornehmen. Einzige Bedingung ist, dass die betroffenen Lebensmittel mit einem leicht erkennbaren roten, runden Kleber versehen sind, worauf der Hinweis steht «Korrekte Deklaration unter: ...», gefolgt von einer Internetadresse, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, welche Angabe auf dem Lebensmittel von den Tatsachen abweicht und warum. Eine Ausnahmeregelung ist vorgesehen für Lebensmittel, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht haften bleibt. Diesfalls kann ein entsprechender Hinweis am Verkaufspunkt erfolgen.

Die Verordnung trat per sofort in Kraft und gilt für 6 Monate. Nach diesen Ausnahmeregelungen gekennzeichnete Lebensmittel dürfen danach noch bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft werden.

### Pragmatische Lösung zeugt von Vertrauen

Die Anbringung eines solchen Klebers ist unbestrittenermassen mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Gemäss Einschätzung der Kommission Lebensmittelrecht der fial überwiegen aber die Vorteile der getroffenen, äusserst pragmatischen Lösung. Eine generelle Ausnahme von der Einhaltung sämtlicher Deklarationsvorschriften, die aufgrund von Versorgungsengpässen nicht eingehalten werden können – und zwar ohne vorgängiges Bewilligungsverfahren – ist ein eindrücklicher Vertrauensbeweis in die Leistungen und die Seriosität der Schweizer Nahrungsmittelindustrie.

### Mögliche Umsetzung über trustbox

Die fial hat die Schaffung eines einheitlichen Portals, auf dem sämtliche Produkte mit Abweichungen gesammelt und einheitlich publiziert würden geprüft. Aufgrund der Tatsache, dass GS1 Switzerland mit der Lösung trustbox bereits über ein Portal verfügt, auf dem sich eine solche Lösung einfach realisieren lässt, wurde darauf verzichtet, ein eigenes neues Portal aufzubauen. GS1 Switzerland erlässt Neukunden die Nutzungsgebühr für trustbox im Zeitraum der

gelockerten Deklarationsmöglichkeit vollständig, womit es jedem Unternehmen in der Lebensmittelindustrie möglich ist, die geänderte Deklarationspflicht ohne zusätzliche Kosten und mittels eines einheitlichen, schweizweit etablierten und einfach zu bedienenden Systems zu erfüllen. GS1 Switzerland stellt zusätzlich auch eine Vorlage des roten Klebers zur Verfügung, welcher auf den betroffenen Produkten angebracht werden kann. Es ist somit für die Kunden möglich, sich mit nur einer kostenlosen App oder über eine kostenlose Website über alle gewünschten Produkte zu informieren. Weitere Informationen und Vorlagen zum Download sind auf der Website [www.trustbox.swiss/corona](http://www.trustbox.swiss/corona) zu finden.



### Lebensmittelproduktion – Anforderungen an die Herstellungsbetriebe

*Am 24. März 2020 publizierte das BLV die besonderen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit in der Pandemiesituation.*

LH - Am 24. März 2020 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Weisung «COVID-19: Lebensmittelproduktion – Herstellungsbetriebe, inkl. Kantinen und Take-Aways» publiziert. Darin wurde insbesondere klargestellt, dass die Anforderungen von Artikel 7d der COVID-19-Verordnung 2, der «Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie» enthält, auch für Lebensmittelproduktionsbetriebe gilt.

### Empfehlungen des BAG umsetzen

Grundsätzlich ist die Lebensmittelindustrie somit verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen in Betrieben entsprechend zu limitieren und die Betriebsorganisation ist so anzupassen, dass Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen in Pausenräumen und Kantinen verhindert werden. Wenn auf Grund der Abläufe bei der Lebensmittelproduktion (z.B. Schlachthof, industrielle Herstellung von Fertigmahlzeiten wie Pizza, etc.) die 2 Meter Distanz über längere Zeit nicht eingehalten werden können, dann muss das Ziel des Gesundheitsschutzes der Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer mit anderen geeigneten Massnahmen erreicht werden. Denkbar sind z.B. das fortwährende Tragen von Schutzkleidern und Schutzmasken, die Abtrennung der Mitarbeitenden durch Plexiglaswände oder ähnliche Massnahmen.

Die Weisung stellt auch klar, dass – entgegen z.B. den Empfehlungen für den Spitalbetrieb – an COVID-19 erkrankte Personen nicht in einen Lebensmittelbetrieb gehören, sondern dass diese die Anweisungen des Arztes zu befolgen und zu Hause zu bleiben haben. Personen, die einen engen Kontakt mit der bestätigten erkrankten Person hatten, befolgen die jeweils aktuellen Empfehlungen des BAG betreffend Selbstisolation etc. Als enger Kontakt gilt, wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hatte.

### Keine Indizien zu Übertragung über Lebensmittel

Eine wichtige Klarstellung in der Weisung ging auch dahin, dass es momentan keine Indizien gibt, dass Lebensmittel oder Trinkwasser mit der Übertragung des SARS-CoV-2 Virus in Verbindung stehen. Es müssen daher aus Sicht der Lebensmittelsicherheit keine zusätzlichen spezifischen Massnahmen getroffen werden. Die Hygiene- und Reinigungskonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrolle bereits implementiert sind und die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen, reichen bei konsequenter Anwendung aus.

## Wirtschafts- und Agrarpolitik

### Zusammenarbeit von Coop und Markant

*Der per 1. Juni 2020 angekündigte Eintritt von Coop in das Markant-Abrechnungssystem hat zu harschen Reaktionen von fial Mitgliedern geführt. Die fial hat bei Coop und Markant interveniert und verlangt, dass auf die Umsetzung dieses Beschlusses verzichtet wird. Zwischenzeitlich hat Coop die Umstellung auf den 1. Januar 2021 verschoben. Fial-Mitglieder, die sich gegen die Zwangsumstellung wehren wollen, wurden untereinander vernetzt.*

LH – Mehrere unserer Mitglieder haben sich auf der Geschäftsstelle beschwert, dass Coop per 1. Juni 2020 die Verrechnungsprozesse über Markant regulieren wird. Faktisch erzwingt Coop als mittlerweile grösstes Detailhandelsunternehmen der Schweiz auf diese Weise unterjährig und während laufenden Lieferverträgen einen zusätzlichen Rabatt. Dies, ohne dass die Lieferanten eine vertragliche Möglichkeit hätten, sich dagegen zu wehren und erst noch über ein Instrument, das in der Schweiz geschaffen wurde, um der Marktmacht von Migros und Coop besser entgegentreten zu können.

### fial verurteilt das Vorgehen und interveniert

Der fial-Vorstand hat sich intensiv mit diesem Thema befasst. Das Vorgehen von Coop und Markant wurde dabei als unlauter taxiert und scharf kritisiert. Ein rechtliches Vorgehen durch die fial als Verband

wurde demgegenüber verworfen. Mitglied in der fial sind auch Unternehmen aus der Coop-Industrie (wie auch aus der M-Industrie); die beiden Unternehmensgruppen sind auch im Vorstand vertreten. Rechtliche Abklärungen betreffend eine allfällige Intervention der fial, stünden somit immer auch der «Gegenpartei» zur Verfügung, was ein rechtliches Vorgehen geschwächt respektive ad absurdum geführt hätte. Der Vorstand hat daher entschieden, selber nicht rechtlich vorzugehen, aber zwei Massnahmen zu ergreifen:

- Erstens haben wir bei Coop und Markant interveniert und verlangt, dass auf den Eintritt von Coop in das Markant-System verzichtet wird.
- Zweitens hat der Vorstand entschieden, dass sich diejenigen Mitgliedfirmen, die ein rechtliches Vorgehen erwägen, auf der Geschäftsstelle der fial melden können (info@fial.ch / +41 31 356 21 21). Diese Unternehmen werden sowohl untereinander als auch mit weiteren Organisationen kurzgeschlossen, die momentan ein rechtliches Vorgehen ausserhalb der fial am Prüfen sind.

Bis zum Redaktionsschluss des fial-Letters sind einige solche Interessenbekundungen eingegangen und die Vernetzung der Unternehmen untereinander ist erfolgt. Weitere interessierte Mitglied Firmen können sich nach wie vor jederzeit auf der Geschäftsstelle melden.

### Verschiebung der Umsetzung auf 1.1.2021

Am 21. April 2020 sind die Antworten sowohl von Coop als auch von Markant eingegangen. In diesen wird der Vorwurf der Unlauterkeit und der marktbeherrschenden Stellung von Markant zurückgewiesen. Die Umstellung des Abrechnungssystems auf Markant sei mit einer ausreichenden Vorlaufzeit und erst nachdem Coop mit jedem betroffenen Geschäftspartner ein Gespräch geführt habe erfolgt. Nichtsdestotrotz sei diese Umstellung vor der aktuellen Pandemiesituation angekündigt worden und Coop habe daher entschieden, die Umsetzung zeitlich nach hinten zu verschieben und die obligatorische Abrechnung über Markant erst per 1. Januar 2021 einzuführen.

### Fair-Preis Initiative und Indirekter Gegenvorschlag

*Der Nationalrat hat sich in der Frühjahrsession 2020 mit der Initiative und den beiden momentan auf dem Tisch liegenden indirekten Gegenvorschlägen – iGV BR und iGV WAK-N – befasst. Die Initiative wurde abgelehnt, der indirekte Gegenvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hingegen angenommen.*

AS – Der Nationalrat hat in der Frühjahrsession die Fair-Preis-Initiative mit 102:58 Stimmen bei 27 Enthaltungen abgelehnt. Er beschloss hingegen, die Forderungen der Initiative direkt ins Gesetz zu schreiben und hat den indirekten Gegenvorschlag der WAK-N mit 150:27 Stimmen deutlich angenommen. Als nächstes geht das Geschäft in den Ständerat. Dies voraussichtlich in der Sommersession.

### fial lehnt Initiative und iGV WAK-N ab

Die fial lehnt die Initiative ab. Der vom Nationalrat angenommene indirekte Gegenvorschlag der WAK-N geht der fial aber ebenfalls deutlich zu weit. Zwar beinhaltet dieser eine Re-Import-Klausel, ein für die fial zentraler Punkt, schießt darüber hinaus in einigen anderen Punkten jedoch weit über das Ziel hinaus (Vgl. fial-Letter 5/2019 und 1/2020). So sind im Gegensatz zur Initiative marktmächtige Unternehmen im Inland den Marktbeherrschenden gleichgestellt und zudem sollen nicht nur die Nachfrager, sondern auch die Anbieter geschützt werden, wenn sie von marktmächtigen Nachfragern abhängen. Dies entspricht auch nicht dem Sinn der Initiative (Massnahmen gegen die Hochpreisinsel Schweiz).

### Fazit

Die fial ist nach wie vor der Meinung, dass die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags, der wirtschaftsverträglich ist und zum Rückzug der Initiative führt, zielführend wäre. Grundsätzlich ist man der Ansicht, dass die WAK-S auf der Basis des bundesrätlichen Gegenentwurfes weiterarbeiten sollte. Dieser sollte jedoch noch in einigen Punkten verfeinert und insbesondere mit dem für die Nahrungsmittelindustrie eminent wichtigen Punkt der Re-Import-Klausel ergänzt werden.

### Unternehmensverantwortungs-Initiative: Gegenvorschläge

*Das Parlament hat sich in der Frühjahrsession bis zum vorzeitigen Abbruch derselben infolge der COVID-19-Pandemie, ausgiebig mit den beiden auf dem Tisch liegenden indirekten Gegenvorschlägen – iGV NR und iGV SR – befasst. Der Nationalrat hat sich erneut für den iGV NR ausgesprochen. Noch während die Differenzvereinbarung im Gang war, wurde die Session in der dritten Woche abgebrochen. Die Debatte soll in der Sommersession weitergeführt werden.*

AS – Der Nationalrat hat sich kurz vor Abbruch der Session mit 102:91 Stimmen für seinen eigenen Gegenvorschlag ausgesprochen. Nun liegt der Ball erneut beim Ständerat. In der Sommersession sollen die Beratungen dazu weitergeführt werden. Nur wenn das Parlament in der Schlussabstimmung den iGV NR annimmt, hat das Initiativkomitee einen Rückzug zugesichert. Einigt sich das Parlament auf den iGV SR, dann kommt dieser zusammen mit der Initiative vors Volk. Kann sich das Parlament auf keinen gemeinsamen Gegenvorschlag einigen, dann kommt die Initiative ohne einen solchen zur Abstimmung.

### Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats

Beim iGV SR handelt es sich gemäss Aussage der economiesuisse um einen international abgestimmten und tragfähigen Kompromiss. Es bleibt bei der Verschuldenshaftung. Für die Gegner dieses Vorschlags handelt es sich dabei jedoch um eine Alibi-Lösung. Dies vor allem deshalb, weil der iGV SR nur eine Berichterstattungspflicht vorsieht. Eine solche führt gemäss den Gegnern nicht zu weniger Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung. Auch die Sorgfaltsprüfungspflicht nur für Kinderarbeit und gewisse Konfliktminerale führe nicht zum geforderten Ziel. Deshalb würde bei Annahme dieses iGV, die Initiative nicht zurückgezogen.

### Indirekter Gegenvorschlag des Nationalrats

Beim iGV NR haften die Unternehmen für Leib, Leben und Eigentum kausal für ihr eigenes und das Verhalten ihrer juristischen Tochterfirmen. Diese Haftung gilt jedoch – anders als dies in der Initiative gefordert wird – nur für grosse Konzerne und auch nicht für alle Geschäftsbeziehungen (Lieferketten) und wie gesagt nur noch für Tochterfirmen. Ausserdem kann erst geklagt werden, nachdem eine obligatorische Schlichtung stattgefunden hat. Damit wird eine Hürde eingebaut, um erpresserische Klagen gegen Schweizer Unternehmen zu verhindern. Obwohl dieser Gegenvorschlag gemäss Initianten mittlerweile deutlich weniger weit geht als die Initiative selbst, haben sie versprochen, die Initiative bei Annahme dieses iGV zurückzuziehen.

### Haltung der fial

Die fial hat sich vor zwei Jahren intensiv mit der Initiative und dem ursprünglichen Gegenvorschlag des Nationalrats befasst und zu beiden eine ablehnende Haltung beschlossen. Zusammen mit verschiedenen Verbänden (u.a. economiesuisse, SwissHoldings.) hat die fial im Vorfeld der Frühjahrssession 2020 ein

Schreiben an den Nationalrat unterzeichnet, in welchem dieser gebeten wurde, den Gegenvorschlag des Ständerats zu unterstützen. Anlässlich der Debatte rund um die Differenzbereinigung wurde der iGV NR nun weiter angepasst und eingeschränkt.

Mittlerweile stellt sich daher bei der fial die Frage, ob für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie die Annahme des iGV NR in seiner aktuellen Form nicht akzeptabel wäre. Vor allem wenn dadurch ein hässlicher Abstimmungskampf verhindert werden könnte, der auf jeden Fall viel Reputationsschaden anrichten könnte und bei welchem sich bestimmt kein Unternehmen öffentlich dagegen exponieren will. Dies wird die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik der fial in ihrer nächsten Sitzung diskutieren.

### Wie weiter

Als nächstes befasst sich der Ständerat in der Sommersession mit den beiden Gegenvorschlägen. Es ist zu erwarten, dass er weiterhin an seinem iGV festhält. Ist dies der Fall kommt es zu einer Einigungskonferenz.

## Lebensmittelrecht- und Sicherheit

### Bericht aus der Sitzung der fial Kommission Lebensmittelrecht

KK - Die fial Kommission Lebensmittelrecht fand am 13.03.2020 zum ersten Mal unter der Leitung von Dr. Karola Krell Zbinden im Hotel Kreuz in Bern statt. Aufgrund der fortschreitenden Pandemiekrise konnten einige Mitglieder nur per Telefon teilnehmen.

### Lebensmittelrecht in der Schweiz

Die Kommission diskutierte die Konsequenzen der weiterhin ausstehende Revision Stretto 3. Die neuen Höchstmengen von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Tagesportionen von angereicherten Lebensmitteln erfordern einschneidende Anpassungen von Rezepturen unter Berücksichtigung der festgelegten Tagesportionen. Die Teilnehmer tauschten sich über die Einführung von Produkten mit einem «Nutriscore» auf dem Schweizer Markt aus. Auch wenn diese Kennzeichnung grundsätzlich freiwillig ist, führt eine fortschreitende Verwendung zwangsläufig zu einem gewissen Marktdruck für eine Verwendung. Ein solcher Druck wurde auch schon in

europäischen Märkten beobachtet, wo Nutriscore schon länger eingeführt ist. Eine möglichst weitreichende europäische Geltung dieser Kennzeichnung wird daher grundsätzlich begrüsst.

### Lebensmittelsicherheit in der Schweiz

Pestizidrückstände in Lebensmitteln sind nicht erwünscht. Um dieser Anforderung nachzukommen, müssen Lebensmittelunternehmer die möglichen Eintragsquellen prüfen und überwachen. Das in der Lebensmittelindustrie verwendete Trinkwasser wird grundsätzlich von der behördlichen Trinkwasserkontrolle kontrolliert. Hier wie dort führen Verbote von vormals erlaubten Pestiziden regelmässig zu grossen Herausforderungen für die Lebensmittelindustrie. Fehlt es an einer validierten Analyseverfahren, können gesetzliche Höchstwerte in Bezug auf solche Rückstände weder überprüft noch eingehalten werden.

Die fial Kommission Lebensmittelrecht wird in Zukunft regelmässig das Traktandum «Lebensmittelbetrug» behandeln. So können die Teilnehmer über aufgetretene oder bekannte Fälle informieren und allenfalls Nachahmern vorbeugen.

### Lebensmittelrecht in der EU

Aus der neuen Verordnung (EU) 2018/775 zur Deklaration der Herkunft der primären Zutat in Lebensmitteln ergibt sich eine Abweichung zum Schweizer Lebensmittelrecht. So kann die Schweizer Pflichtangabe «Hergestellt in» in der EU zusätzlich die Angabe einer davon abweichenden Herkunft der primären Zutat erfordern, wie zum Beispiel die Herkunft des Tees bei einem Schweizer Eistee oder die Herkunft der Nüsse bei einem Schweizer Nuss-Muesli. Die am 31.01.2020 verabschiedete [Bekanntmachung der EU-Kommission](#) über die Anwendung dieser Anforderungen, die am 1.04.2020 in Kraft getreten sind, beantwortet einige offene Fragen. Je nach Aufmachung sind diese unterschiedlichen Vorschriften für Produkte, die sowohl in der Schweiz als auch in der EU vermarktet werden, zu beachten.

#### COVID-19 und die Umsetzung des neuen EU-Rechts zur Herkunftsdeklaration der primären Zutat

*Inmitten der COVID-19-Krise ist am 1. April 2020 die neue Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 in Kraft getreten (siehe auch unseren Beitrag im fial-Letter Nr. 1/2020). Regelungsinhalt ist die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes der primären Zutat eines Lebensmittels gemäss Artikel 26 Abs. 3 Verordnung (EU) 1169/2011 (LMIV). Auf Grund der Ausnahmesituation zeigen sich einige EU-Länder bezüglich der Umsetzung und in der Kontrolle nicht nur der neuen Vorschriften flexibel.*

ML - Die anlässlich der COVID-19-Pandemiekrise erlassenen Massnahmen haben in mehreren europäischen Ländern in der Lebensmittelbranche zu Engpässen geführt. Diese betreffen sowohl Verpackungsmaterialien als auch Rohstoffe, die nicht in den erforderlichen Mengen zur Verfügung stehen und kurzfristig ersetzt werden müssen – mit Folgen für Zutatenlisten, Nährwerttabellen und Herkunftsangaben.

Um die Versorgung sicherstellen und rasch auf die Engpässe reagieren zu können, bedarf es vorübergehend einer flexiblen Handhabung der Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften. Dies gilt insbesondere auch für die am 1. April 2020 neu in Kraft getretenen Regeln zur Herkunftsangabe der primären Zutat. Food Drink Europe (FDE), die Entsprechung der fial auf EU-Ebene, hat sich mit diesem Thema an die EU-Kommission gewandt. Diese sah unter Verweis auf die Kompetenzen der nationalen Lebensmittelüber-

wachungsbehörden zunächst keinen Handlungsbedarf. Tatsächlich haben viele EU-Mitgliedsstaaten inzwischen selbst begonnen, pragmatische Handlungsansätze zu entwickeln. Zahlreiche Mitgliedsstaaten zeigen eine gewisse Flexibilität in der Anwendung und dem Vollzug der lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Einige stimmen insbesondere einem Verschieben der Anwendung der neuen EU-Vorschriften für die Angabe des Herkunftsortes der primären Zutat zu.

So werden nach Informationen von FDE in **Österreich** während der COVID-19-Krise allgemein nur wesentliche und bezüglich der Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/775 keine strengen Kontrollen durchgeführt. Auch in **Dänemark** und **Schweden** wurde eine pragmatische Handhabung der Kontrollen und der Umsetzung der neuen Regeln zugesagt.

In **Frankreich** hat das zuständige französische Amt DGCCRF den Kontrollstellen spezielle Anweisungen für die Krisenzeit erteilt. So besteht temporär die Möglichkeit zur Rezepturänderung auf Grund von Lieferschwierigkeiten ohne Anpassung der Kennzeichnung, solange der Gesundheitsschutz gewährleistet ist und in bestimmten Fällen auf eine Webseite mit Informationen zu den Abweichungen verwiesen wird. Krisenbedingte Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/775 sollen den zuständigen Kontrollbehörden gemeldet und berücksichtigt werden. Auch in **Deutschland** sind Unternehmen angehalten, entsprechende Probleme der zuständigen Behörde zu melden und im Einzelfall um eine moderate Durchsetzung zu bitten.

#### COVID-19 und Nahrungsergänzungsmittel

*Auf dem Schweizer Markt werden in den letzten Wochen vermehrt Nahrungsergänzungsmittel angeboten, welche die Prävention oder Behandlung von Infektionen mit COVID-19 versprechen. Die Fachgruppe der Schweizerischen Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln Food Supplement Industries Switzerland (FSIS) stellt sich dem Verkauf dieser Produkte mit einer deutlichen Erklärung entgegen.*

ML - FSIS ist eine Fachgruppe des fial-Branchenverbandes Swiss Association of Nutrition Industries (SANI) und vereinigt die Schweizerischen Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln, Sportlernahrung und Mahlzeitenersatzprodukten. In den letzten Wochen haben die Verbandsmitglieder eine Zunahme von Nahrungsergänzungsmitteln auf dem Schweizer



Markt beobachtet, die die Prävention oder Behandlung von COVID-19 versprechen. Diese Anpreisungen sind irreführend für den Konsumenten und nach Schweizer Recht verboten.

Für FSIS haben die Gesundheit und das Wohlbefinden der Konsumenten stets und ganz besonders zu aktueller Stunde oberste Priorität. Daher widerspricht die Fachgruppe dem Verkauf solch betrügerischer Produkte entschieden und setzt sich aktiv für eine verantwortungsvolle Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln ein. In einer Anfang April veröffentlichten Erklärung rufen die Verbandsmitglieder den Schweizer Detail- und Fachhandel dazu auf, Nahrungsergänzungsmittel, die die Prävention oder Behandlung von COVID-19 ausloben, nicht zu verkaufen und entsprechende Angebote den Behörden zu melden. Konsumenten und Konsumentinnen sollen ausserdem durch die Mitarbeitenden sensibilisiert und auf die Problematik aufmerksam gemacht werden.

Die auf allen drei Landessprachen verfügbare Erklärung ist von den FSIS-Mitgliedern an ihre Kontakte im Detail- und Fachhandel verteilt worden und auf der [Webseite](#) von SANI abrufbar. Hinweise auf irreführende Produkte können der Fachgruppe gemeldet werden.

### Stand Revision Stretto 3

ML - Nach aktuellem Stand wird der Bundesrat die Revision des Schweizer Lebensmittelrechts «Stretto III» am 20. Mai 2020 behandeln. Veröffentlichung und Inkrafttreten der neuen Regelungen sind damit weiterhin für den 1. Juli 2020 möglich, wenn das Geschäft nicht aufgrund anderer Prioritäten in der aktuellen Pandemiekrise verschoben wird.

## Ernährung

### Bericht aus der fial Kommission Ernährung

KK – Die fial Kommission Ernährung tagte am 7.04.2020 erstmalig unter der Leitung von Dr. Karola Krell Zbinden. Die Kommission soll ein überschaubares Fachgremium sein, das sich mit den aktuellen Themen rund um Lebensmittel und Ernährung beschäftigt. In dieser Funktion soll sie zu politischen und behördlichen Initiativen Position beziehen können, zur Konsumenteninformation beitragen und auch den fial Vorstand beraten.

### Verzehr von Lebensmitteln aus bestimmten Lebensmittelgruppen und nicht-übertragbare Krankheiten

Auf der erarbeiteten Themenliste stehen unter anderem das Monitoring der Entwicklung und Auswirkungen der verkürzten Nährwertkennzeichnung auf die Auswahl von Lebensmitteln und die Bewertung der Festlegung von Portionengrössen oder sonstiger Regulierungsmassnahmen, wie Steuern oder Werbebeschränkungen, zur Beeinflussung der Ernährung.

Die Mitglieder der Kommission werden im Laufe von 2020 vor allem zu der von der EEK veröffentlichten [Studie „Neubewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem](#)

[Verzehr von Lebensmitteln aus bestimmten Lebensmittelgruppen und NCDs](#)“ Stellung nehmen.

### Zucker, Fett und Salz

Dabei ist der Fokus der Kommission unter Berücksichtigung der Aktivitäten des BLV und der EEK (Eidgenössische Ernährungskommission) auf die für die gesunde Ernährung entscheidenden Nährstoffe Zucker, Fett und Salz gerichtet.

Die Position der fial Kommission in Bezug auf «Zucker» wird auch den [Schlussbericht des Forschungsprojekts zur Zuckerreduktion bei Frühstückscerealien vom 31.01.2020](#) beachten. Daraus ergeben sich Erkenntnisse, um wie viel der Gehalt an zugesetztem Zucker in Frühstückscerealien reduziert werden kann, ohne dass dies von den Konsumentinnen und Konsumenten wahrgenommen und die Qualität der Produkte vermindert wird. Ein zusätzlich veröffentlichter Leitfaden soll den Produzenten die verschiedenen Möglichkeiten zur Zuckerreduktion praxisnah aufzeigen.

Für das dringende Erfordernis einer Informationsstelle zu «Ernährungsfragen der Konsumenten» empfiehlt die Kommission eine Stärkung der Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) als neutrales Kompetenzzentrum in diesen Fragen.

## Agenda und Diverses

### Umfrage: Bessere Verankerung von Energieeffizienz in der Lebensmittelbranche

Die Energie Zukunft Schweiz AG ([www.ezs.ch](http://www.ezs.ch)) führt für das Bundesamt für Energie (BFE) ein Innovationsprojekt zur besseren Verankerung von Energieeffizienz in der Schweizer Lebensmittelbranche durch. Im Rahmen einer Online-Umfrage für Betriebsleiter/innen und/oder technische Leiter/innen soll ein besseres Verständnis betreffend die Hemmnisse und Entscheidungsprozesse bezüglich Energieeffizienz-Massnahmen innerhalb der Unternehmen geschaffen werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Lösungsideen entwickelt und von Branchenvertretenden getestet - mit dem Ziel, bis Ende 2020 eine oder mehrere «marktreife» Lösungen zur besseren Verankerung der Energieeffizienz in der Branche zu haben.

Die fial-Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse zu platzieren, damit Lösungsideen entwickelt und umgesetzt werden, die sie wirklich interessieren. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, sich 15 Minuten Zeit zu nehmen und [die Online-Umfrage](#) auszufüllen.

### F&B Unternehmerreise nach Indien

Switzerland Global Enterprise und der Swiss Business Hub Indien organisieren vom 21. bis 24. September eine Unternehmerreise nach Neu-Delhi und Mumbai.

Grosses Marktpotenzial und veränderte Konsumgewohnheiten bieten Unternehmen der Nahrungsmittelbranche interessante Möglichkeiten im indischen Retail-Markt. Um Schweizerfirmen einen Einblick in diese vielseitigen Opportunitäten gewähren zu können, bietet die Fact Finding Mission (FFM) den Teilnehmern exklusive Treffen mit potenziellen Geschäftspartnern und Kunden. Die Reise wird zudem mit einem Besuch der ANUFOOD India abgerundet und bietet den Teilnehmern die Gelegenheit neue Produkte kennenzulernen und Netzwerke aufzubauen oder zu erweitern. Weitere Informationen erhalten Sie bei Beat Ineichen, Switzerland Global Enterprise: [BIneichen@s-ge.com](mailto:BIneichen@s-ge.com).

### Fernlernkurs (E-Learning) CAS Lebensmittelrecht, Studiengang 2020

Welche rechtlichen Vorschriften gelten für die Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln in der EU und der Schweiz? Erwerben Sie im Fernlernkurs «CAS Lebensmittelrecht» in einem Jahr wertvolles Expertenwissen, um einschlägige Rechtsvorschriften kompetent in lebensmittelrechtlichen Fragestellungen und Projekten im Unternehmen einzusetzen. Informationen zum nächsten Studiengang 2020 finden Sie unter [www.zhaw.ch/cas-lebensmittelrecht/](http://www.zhaw.ch/cas-lebensmittelrecht/)

#### Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

#### Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6  
Tel. 031 356 21 21 / [info@fial.ch](mailto:info@fial.ch)

#### Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)  
Karola Krell (KK)  
Andrea Schafer (AS)  
Maren Langhorst (ML)

#### Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf